

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Vaterstetten, den 01.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Klageerhebung gegen einen nicht abschließend bearbeiteten Bescheid der AOK München aus dem Jahr 2017.

Die Begründung und die Anträge werde ich ggf. nachreichen.

Die Klagebegründung dürfte identisch ausfallen zu dem beim Sozialgericht anhängigen Verfahren S 17 KR 2046/19. Formal ist § 96 SGG nicht erfüllt, da der Bescheid vom 21.01.2017 vor dem Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 (dem Klageinhalt von S 17 KR 2046/19) liegt, diesen also nicht abändern/überschreiben kann.

Dennoch wäre ich mit einer Zusammenlegung der beigefügten Klage mit dem anhängigen Verfahren S 17 KR 2046/19 einverstanden.

Teilen Sie mir bitte mit, wie Sie verfahren möchten; ob Sie die Verfahren zusammenlegen oder nicht. Im zweiten Fall würde ich Ihnen zum neu zu vergebenden Aktenzeichen eine entsprechende Klagebegründung mit Anträgen nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen



.....
(Dr. Arnd Rüter

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

KLAGE

In der Sache

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kl ä g e r -

gegen

AOK Bayern, vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München

- B e k l a g t e -

wegen:

bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.

Der Kläger erhebt gegen den Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017.

K l a g e

zum Sozialgericht München. Der angegriffene Bescheid und der Widerspruch sind in der Anlage beigefügt.

Antragstellung und Begründung erfolgen in einem gesonderten Schriftsatz.

Zulässigkeit der Klage

Das Vorverfahren ist von der Beklagten nicht gesetzeskonform (§§ 76 bis 86b SGG) durchgeführt worden. Ein Verwaltungsakt in Gestalt eines Widerspruchsbescheides, der einen existierenden Verwaltungsakt abändert, hat im Vorverfahren nicht stattgefunden (§ 86 SGG). Die Beklagte hat den Widerspruch vom 02.02.2017 bis heute nicht einem Widerspruchsverfahren unterzogen. Der Verwaltungsakt besteht also ausschließlich aus dem Bescheid vom 21.01.2017. Die Behauptung der Beklagten, der Kläger hätte seinen Widerspruch nicht weiter verfolgt, ist irrelevant, denn „das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs“ (§ 83 SGG).

Nach § 88 SGG gilt:

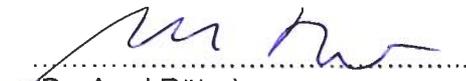
„(1) Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so gilt [...]

(2) Das gleiche gilt, wenn **über einen Widerspruch nicht entschieden** worden ist, mit der Maßgabe, dass als **angemessenen Frist eine solche von drei Monaten** gilt.“

Diese Mindest-Frist zur Klageeinreichung über einen von der Beklagten nicht bearbeiteten Widerspruch ist nach über 3 Jahren nun hinreichend beachtet. Gleichzeitig gilt aber nach § 89 SGG keine Maximal-Frist, in welcher eine solche Klage möglich ist:

„Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts oder [...] begehrt wird.“

Vaterstetten, den 01.04.2020


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen;

- Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017
- Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017

Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

| | |
|---|---|
| <p>Sendungsnummer/Identcode</p> <p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN</p> <p>Deutsche Post </p> <p>R RT 72 312 363 9DE 112</p> | <p>Auslieferungsvermerk</p> <p><input type="checkbox"/> Empfänger</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter</p> <p><input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)</p> <p>Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.</p> <p>Datum: 03.04.20</p> <p>Postmitarbeiter/Zusteller/Unterschrift: </p> <p>X</p> |
|---|---|

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Empfänger der Sendung | |
| Name, Vorname/Firma | SOZIALGERICHT MÜNCHEN |
| Straße und Hausnummer oder Postfach | RICHTELSTR. 111 |
| Postleitzahl, Ort | 80634 MÜNCHEN |

| | |
|---|-------------------------------------|
| Empfangsbestätigung | |
| Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN | Freigang |
| Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben. | |
| Datum: 3. APR. 2020 | Empfangsberechtigter: Unterschrift: |
| X | |